Übersicht Corona-Fördermaßnahmen

Stand: Mai 2021

Diese Übersicht dient einem Überblick zum Stand der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie mit Blick auf den gesonderten Bedarf von Musik- und Kunstschulen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Übersicht

1. Förderprogramme des Landes Brandenburg / MWFK 2
   1.1. Corona-Kulturhilfe 2
   1.2. Mikrostipendien III 2
   1.3. Kulturförderung und geplante Maßnahmen 2
2. Bundesförderung 3
   2.1. Grundsicherung 3
   2.2. November-/Dezemberhilfe 3
   2.3. Überbrückungshilfe III 3
   2.4. Neustarthilfe 3
   2.4 Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen 4
   2.5. NEUSTART.KULTUR – Kulturinfrastrukturförderung 4

1. Förderprogramme des Landes Brandenburg / MWFK

1.1. Corona-Kulturhilfe

Antragsfrist: 30. Juni 2021
Förderzeitraum: 01.01.2021 – 30.06.2021

Für das Hilfsprogramm zur Kompensation von Einnahmeausfällen für Brandenburger Kultureinrichtungen stehen bis Ende Juni 2021 insgesamt 5 Millionen Euro bereit. Das Programm richtet sich an kommunale Kultureinrichtungen und gemeinnützige kulturelle Vereine sowie Stiftungen und Gesellschaften. Diese können sich 100 Prozent ihrer Einnahmeausfälle, die zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni 2021 entstehen, und abzüglich der Ausgabenersparnisse, ersetzen lassen.

https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/corona-kulturhilfe.

1.2. Mikrostipendien III

Antragsfrist: 31. Mai 2021

Hauptberufliche und freischaffende Künstler*innen der Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik können sich bis zum 31. Mai 2021 mit einer kurzen Projektskizze bewerben. Voraussetzungen sind der Nachweis des Erstwohnsitzes im Land Brandenburg, ein künstlerischer Lebenslauf, die Skizze des künstlerischen Projekts und der Nachweis der professionellen Künstlerschaft. Wichtig: Die Unterlagen müssen vollständig sein. Auch wer bereits Mikrostipendien im letzten Jahr erhalten hat, kann sich mit einem neuen Projekt erneut bewerben. Die Bewerbungen müssen in Papierform per Post an das Kulturministerium geschickt werden.

https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/stipendien/mikrostipendien-iii/.

1.3. Kulturförderung und geplante Maßnahmen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur setzte seine institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen wie geplant fort. Die Förderung erfolgte in geplanter Höhe auf Basis der erlassenen Zuwendungsbescheide bzw. in Form von Abschlagszahlungen zur vorläufigen Sicherung der Liquidität. Zugleich sind die Kultureinrichtungen aufgefordert, alle wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur sparsamen Mittelverwendung zu nutzen. Auch die bereits beantragte Projektförderung wird grundsätzlich weiter fortgeführt. Damit sollen vor allem Personalausgaben gedeckt und eine existenzielle Gefährdung von Einrichtungen und Projekten verhindert bzw. abgedämpft werden. Die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter setzen sich hierzu mit den Antragstellern in Verbindung, um die ggf. notwendige Anpassung der Finanzierungspläne abzustimmen.

2. Bundesförderung

2.1. Grundsicherung

Antragsfrist: bis 31. Dezember 2021
Förderzeitraum: 1. März 2020 - 31. Dezember 2021

Solo-Selbständige und Kleinunternehmen, deren finanzielle Situation sich aufgrund der Corona-Krise drastisch verschlechtert hat, können einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Wer ab dem 1. März 2020 bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, für den entfällt für die ersten sechs Monate die Vermögensprüfung. Erst danach sollen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen gelten. Um einen Wohnungsumzug aufgrund der Antragstellung auf Existenzsicherung zu vermeiden, werden Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Einen Kinderzuschlag als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Hinweis: Für Leistungsbeziehende der Grundsicherung besteht Krankenversicherungsschutz. https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung.

2.2. November-/Dezemberhilfe

Antragsfrist: abgelaufen (bis 30.04.21)

Die Bundesregierung unterstützte mit den November- / Dezemberhilfen Kultureinrichtungen und Soloselbständige, die aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im November und Dezember 2020 schließen mussten beziehungsweise beruflich nicht tätig sein konnten.

2.3. Überbrückungshilfe III

Antragsfrist: 31. August 2021
Förderzeitraum: November 2020 bis Juni 2021

Der Bund stellt Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen zur Verfügung, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. Der Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe III umfasst den November 2020 bis Juni 2021. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % pro Monat.

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

2.4. Neustarthilfe

Antragsfrist: 31. August 2021
Förderzeitraum: Januar bis Juni 2021

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Dazu zählen Soloselbständige, die personenbezogene (z.B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker) oder kreative, künstlerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Musikerinnen und Musiker, Gestalterinnen und

Gestalter, Fotografinnen und Fotografen) oder zum Beispiel im Gesundheitswesen (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Trainer), der Tourismusbranche (z.B. Stadtführerinnen und Stadtführer, Reiseleiterinnen und Reiseleiter) oder Bildungsbranche (z.B. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Coaches) tätig sind.

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

2.4 Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen

Antragsfrist: 31. Dezember 2021

Gefördert werden Um- und Aufbauten an bestehenden Anlagen, beispielsweise der Corona-gerechte Filterumbau oder Filterwechsel. Auch Nachrüstungen mit innovativer Technik sind möglich sowie bauliche Begleitmaßnahmen für die Umrüstung. Die Neuanschaffung kompletter RLT-Anlagen sowie mobiler Luftanlagen werden NICHT gefördert. Es handelt sich nicht um ein dezidiertes Kulturförderprogramm, ist aber für öffentlich geförderte Kultureinrichtungen mit Veranstaltungsräumen offen.
Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro pro RLT-Anlage. Es gilt das „Windhundverfahren", d.h. Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und beschieden.

https://www.bafa.de/

2.5. NEUSTART.KULTUR – Kulturinfrastrukturförderung

Antragsfrist: abhängig vom jeweiligen Förderprogramm
Förderzeitraum: bis Ende 2021

Der Bund hat im Sommer 2020 das Programm *Neustart.Kultur* ins Leben gerufen. Dafür standen in einer ersten Runde 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Im Februar 2021 ist eine weitere Milliarde Euro für den Kulturbereich beschlossen worden. Ein Schwerpunkt liegt auf Hilfen für Künstlerinnen und Künstlern sowie Stipendienprogrammen.
Die Gelder werden - den verschiedenen künstlerischen Sparten zugeordnet -über die Bundesverbände in unterschiedlichen Programmen verteilt. Diese haben unterschiedliche Förderrichtlinien definiert.

- Bibliotheken, Archive
- Bildende Kunst, Galerien
- Film, Kino
- Gedenkstätten
- Literatur, Buchbranche
- Museen
- Musik, Festivals, Musikclubs
- Rundfunk
- Spartenübergreifende Digitalprogramme
- Tanz
- Theater
- Weitere Kulturorte

In der ersten Förderrunde umfasste NEUSTART-Kultur beispielsweise über 60 einzelne Förderlinien. Auch Musik- und Kunstschulen können von *Neustart.Kultur* profitieren.

<u>Kunstschulen</u>

Kunstschulen können über die künstlerischen Sparten selbst (wie Zirkus, Bildenden Kunst oder Darstellende Kunst), aber auch über "Weitere Kulturorte" Mittel beantragen. Zu „Weitere Kulturorte“ zählen Programme Bundesverband Soziokultur e.V und des Fonds Soziokultur.

Der **Fonds Soziokultur e.V**. fördert Projekte von Einrichtungen der kulturellen Bildung und Medienbildung, der Soziokultur und Kulturarbeit in freier Trägerschaft und voraussichtlich wieder **ab Sommer 2021**. Kunstschulen werden als Akteure der Soziokultur gesehen und sind somit antragsberechtigt.

Der **Bundesverband Soziokultur e.V.** verantwortet einen Teil der Mittelvergabe an Kulturzentren, Soziokulturelle Zentren und Literaturhäuser. Nächste Ausschreibungsrunden sind für **September und November 2021** geplant.

Musikschulen
Im Bereich "Musik" gibt es beispielsweise Fördermöglichkeiten für

- Ensembles und Bands der aktuellen Musik
- IMPULS - Förderung für Amateurmusik in ländlichen Räumen
- Hilfe für „Umsonst & Draußen“-Musikfestivals aller Genres
- Förderung pandemiebedingter Investitionen von
- Stipendien

Die Mittel werden über die einzelne Fachverbände, zum Beispiel über den Musikfonds e.V. oder den Deutschen Musikrat, verteilt.

Digitalisierung
Spartenübergreifend können im Bereich Digitalisierung Fördermittel beantragt werden. Förderanträge des Programm „**dive in**“ für digitale Interaktionen können **bis zum 15. September 2021** ausschließlich über das Online-Antragsformular eingereicht werden.

Kofinanzierung des Landes Brandenburg
Auf Antrag übernimmt das Land Brandenburg den notwendigen Eigenanteil:
> https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kofinanzierung-corona-bundesprogramme/

Alle Informationen zu NEUSTART.Kultur:
> https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/rettungsprogramm-wird-ausgebaut-1850938

Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg